

festgelegten Rechte bezieht.¹⁵ Einen eigenständigen, allgemeinen Gleichheitssatz enthält die EMRK aber nicht.¹⁶

5

Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I und Art. 2 Abs. 1 UNO-Pakt II¹⁷ statuieren ebenfalls ein akzessorisches Diskriminierungsverbot für die im Vertrag garantierten Rechte; Art. 3 UNO-Pakt I beziehungsweise Art. 3 UNO-Pakt II enthalten überdies ein Gleichbehandlungsgebot von Mann und Frau hinsichtlich der im Pakt festgelegten Rechte. Art. 26 UNO-Pakt II gewährleistet zudem einen allgemeinen Gleichheitssatz. Liechtenstein hat zu Art. 26 UNO-Pakt II aber einen Vorbehalt angebracht, wonach dieser nur in Zusammenhang mit den anderen im Pakt enthaltenen Rechten garantiert wird. Damit kommt Art. 26 UNO-Pakt II keine über Art. 2 Abs. 1 UNO-Pakt II hinausgehende Bedeutung zu.

6

Das EWR-Abkommen normiert in Art. 4 ein allgemeines Diskriminierungsverbot, wonach jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist.¹⁸ Dieses allgemeine Diskriminierungsverbot wird noch durch spezifische Diskriminierungsverbote konkretisiert.¹⁹

7

Auch das WTO-Abkommen²⁰ statuiert das Prinzip der Nichtdiskriminierung, welches insbesondere durch das Prinzip der Meistbegünstigung und das Prinzip der Inländerbehandlung umgesetzt wird.²¹ Nach dem Prinzip der Meistbegünstigung müssen Handelsvorteile, die ein

lung der Gleichheit festgelegt. Zu den Diskriminierungsverboten in Deutschland siehe Osterloh zu Art. 3 GG, Rz. 222 ff., Rz. 291 ff. Für die Rechtslage in Österreich vgl. Berka, Grundrechte, Rz. 909 und 1004 ff. Zu den Diskriminierungsverboten der schweizerischen Bundesverfassung siehe Peters, Diskriminierungsverbote, Rz. 1 ff.

15 Vgl. Art. 14 EMRK. Vgl. dazu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 203; Kley, Grundriss, S. 214. Siehe dazu auch Frowein/Peukert, EMRK, Art. 14 Rz. 1 ff.; Müller G. zu Art. 4 aBV, Rz. 18; Schweizer Rainer J. zu Art. 8 BV, Rz. 6, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender.

16 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 203; Kley, Grundriss, S. 214. Siehe auch Frowein/Peukert, EMRK, Art. 14 Rz. 1 ff.

17 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, LGBI. 1999, Nr. 58.

18 Vgl. Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

19 Vgl. die Art. 13, 16, 40, 42 Abs. 1, 50, 61 Abs. 2 lit. a, 69 Abs. 1 (Gleiches Arbeitsentgelt für Mann und Frau) des EWR-Abkommens. Vgl. auch Müller G. zu Art. 4 aBV, Rz. 18a.

20 Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, LGBI. 1997, Nr. 108.

21 Vgl. Schweizer Rainer J., Art. 8 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Rz. 10; Müller G. zu Art. 4 aBV, Rz. 18a.